Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 272

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Patentrecht und gewerblichen Rechtsschutz (16. Ausschuß)
über den Entwurf eines Gesetzes
über die Erstreckung der bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau

- Nr. 152 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Wellhausen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

den Entwurf eines Gesetzes über die Erstreckung der bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau — Nr. 152 der Drucksachen — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen.

Bonn, den 6. Dezember 1949

Der Ausschuß für Patentrecht und gewerblichen Rechtsschutz

Wagner	Dr. Wellhausen
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die Erstreckung der bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau

- Nr. 152 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 16. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Erstreckung der bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mit Wirkung der Patent-, Gebrauchsmuster und Warenzeichenanmeldungen, die bei einer der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1948 (WiGBl. 1948 S. 65) errichteten Annahmestellen eingereicht worden sind, erstreckt sich auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau. Die Anmeldungen haben den Zeitrang, der ihnen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zukommt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Wirkung der bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Wirkung der Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen, die bei einer der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1948 (WiGBl. 1948 S. 65) errichteten Annahmestellen eingereicht worden sind, erstreckt sich auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau. Die Anmeldungen haben **in diesem Gebiet denselben** Zeitrang **wie** im **früheren** Vereinigten Wirtschaftsgebiet.

§ 2

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. Oktober 1949 in Kraft.